

Leistungsbewertung im Fach Geschichte für die Sekundarstufe II

1. Allgemeines

Die Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung (§§ 21 – 23). Für das Verfahren der Leistungsbewertung gelten §§ 13 – 17 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO- Glost). Als Grundsätze der Bewertung gelten, dass diese ein kontinuierlicher Prozess ist und dass sie sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bezieht. Eine Bewertung setzt ferner voraus, dass Schülerinnen und Schüler im Unterricht die Gelegenheit hatten, diese zu lernen und auch anzuwenden.

Im Fach Geschichte setzt sich die Leistung aus den Bereichen sonstige Mitarbeit und Klausuren (ggf. in der Q1 auch einer Facharbeit) zusammen. Beide Leistungsbereiche besitzen für die Notengebung den gleichen Stellenwert.

2. Beschreibung der Leistungsbereiche

2.1 Zu den Bestandteilen der "Sonstigen Leistungen im Unterricht" zählen u.a.

- mündliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Kurzreferate)
- Leistungen in Form schriftlicher Beiträge zum Unterricht (z.B. Protokolle, Ausarbeitungen)
- Leistungen in kurzen schriftlichen Übungen sowie
- Beiträge im Rahmen eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns (z.B. Erkundung, Präsentation).
- mündliche Übung (Vorbereitung auf die mündliche Abiturprüfung) (vgl. ebd., S.69)

Besonders zu beachten ist die Unterscheidung zwischen der quantitativen und der qualitativen Mitarbeit. Ebenfalls bedeutsam ist eine angemessene Gewichtung der erbrachten sonstigen Leistungen. Punktuell erbrachte Leistungen, z.B. ein gelungenes Referat, können mithin nicht zu einem ganzen Notensprung führen.

Es ist keine zu bewertende Leistung, dass überhaupt am Unterricht teilgenommen wurde. Hingegen besteht in der Oberstufe eine größere Verpflichtung zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, was in der so genannten „Bringschuld“ ihren Ausdruck findet. Dieser aus § 48 (2) des Schulgesetzes NRW abgeleiteten Regelung tragen die Schülerinnen und Schüler dann Rechnung, wenn sie kontinuierlich im Unterricht mitarbeiten, ohne dazu jeweils individuell aufgefordert zu sein. Konkret ergeben sich darauf die folgenden Notenanforderungen:

2.2 Um die Note „ausreichend“ zu erzielen, sollten Sie mindestens ...

- in jeder Unterrichtswoche durch die Beteiligung am Unterrichtsgespräch (nicht in jeder Stunde) Grundkenntnisse des zu behandelnden Unterrichtsstoffs nachweisen oder
- in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeitsformen Grundkenntnisse oder grundlegende methodische Fähigkeiten nachweisen oder
- solche Grundkenntnisse durch die angemessene Beantwortung von Einstiegs- und Wiederholungsfragen zu Beginn einer Stunde oder durch mündliche oder schriftliche Zusammenfassungen von Lernergebnissen nach einer Stunde oder Unterrichtsphase nachweisen (mindestens einmal pro Unterrichtswoche).
- Darüber hinaus können (Kurz-)Referate und Präsentationen von Lernergebnissen genutzt werden, um inhaltliche und methodische Grundkenntnisse nachzuweisen.
- Die Hausaufgaben sollten in weiten Teilen vollständig angefertigt worden sein.

Leistungsbewertung im Fach Geschichte für die Sekundarstufe II

2.3 Um die Note „gut“ zu erzielen, sind folgende Bedingungen erforderlich:

- Weiterführende Impulse für das Unterrichtsgespräch durch Fragen, Anregungen, Diskussionsbeiträge, die über rein reproduktive Leistungen oder einen einfachen Transfer hinausgehen;
- Regelmäßige, nicht nur punktuelle Beteiligung am Unterricht in der einzelnen Unterrichtsstunde und in den Stunden einer Woche;
- Fundierte Kenntnisse;
- Gründliche und regelmäßige Anfertigung von Hausaufgaben;
- Bereitschaft zur (auch unaufgeforderten) Übernahme von Aufgaben im Unterricht wie Protokollerstellung, Kurzreferate, Internetrecherchen, Zusammenfassung von Gruppenarbeitsprozessen, Textvorstellungen u.Ä.

2.4 Klausuren

- In der Regel erhalten die Schülerinnen und Schüler einen übersichtlichen, dem Abiturstandard insgesamt entsprechenden Bewertungsbogen, der ihnen die erwarteten Teilleistungen transparent darlegt und ihnen hilft, ihre Stärken und Schwächen zu erkennen.
- Laut Vorgabe für das Zentralabitur soll die Note "ausreichend" (5 Punkte) erteilt werden, wenn 45 von 100 Punkten erreicht werden. Oberhalb und unterhalb dieser Schwelle werden die Anteile der erwarteten Gesamtleistung den einzelnen Notenstufen jeweils im Prinzip linear zugeordnet. Für die Note "gut" (11 Punkte) müssen dementsprechend 75 von 100 Punkten erreicht werden.
- Wenn weniger als 20 von 100 Punkten erreicht werden, ist die Note "ungenügend" zu vergeben.
- Die im Zentralabitur vorgegebene Punkte- bzw. Notenskala sollte auch bei der Klausurbewertung Verwendung finden.